

Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/190

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.47/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Costa Rica, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mongolei, Nigeria, Peru, Republik Korea, Rumänien, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und Zypern

54/190. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995 und 52/24 vom 25. November 1997,

unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹,

sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²²²,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der

²²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²²² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October-14 November 1970*, Vol. 1: *Resolutions*, S. 135.

²²³ Siehe www.unidroit.org.

Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden,

mit Interesse Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²²⁴,

sich der Bedeutung *bewusst*, welche die Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Beschädigung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut in Gebieten eines bewaffneten Konflikts und in besetzten Gebieten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuss für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²²¹ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, der Konvention beizutreten und ihre Durchführung zu erleichtern;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Zweiten Protokolls der Konvention am 26. März 1999 in Den Haag und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, den Beitritt zum Zweiten Protokoll der Konvention zu erwägen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig die Bestimmungen des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²²³ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, soweit nicht bereits geschehen, den Beitritt zu dem Übereinkommen zu erwägen;

5. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mit-

²²⁴ A/54/436.

gliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um zur Vernetzung der bestehenden Datenbanken und Identifikationssysteme anzuregen, unter Berücksichtigung des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle Möglichkeiten auszuschöpfen und gegebenenfalls auch weitere Initiativen einzuleiten, um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zu erreichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/191

Auf der 84. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.71, eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/191. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom

18. Dezember 1997 sowie ihre Resolution 53/26 vom 17. November 1998 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Minenräumung ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen ist,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995²²⁵, 1996/85 vom 24. April 1996²²⁶, 1997/78 vom 18. April 1997²²⁷, 1998/76 vom 22. April 1998²²⁸ und 1999/80 vom 28. April 1999²²⁹ über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996²²⁶ und 1998/31 vom 17. April 1998²²⁸ und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997²²⁷ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wur-

²²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. 1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁶ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II.

²²⁸ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.